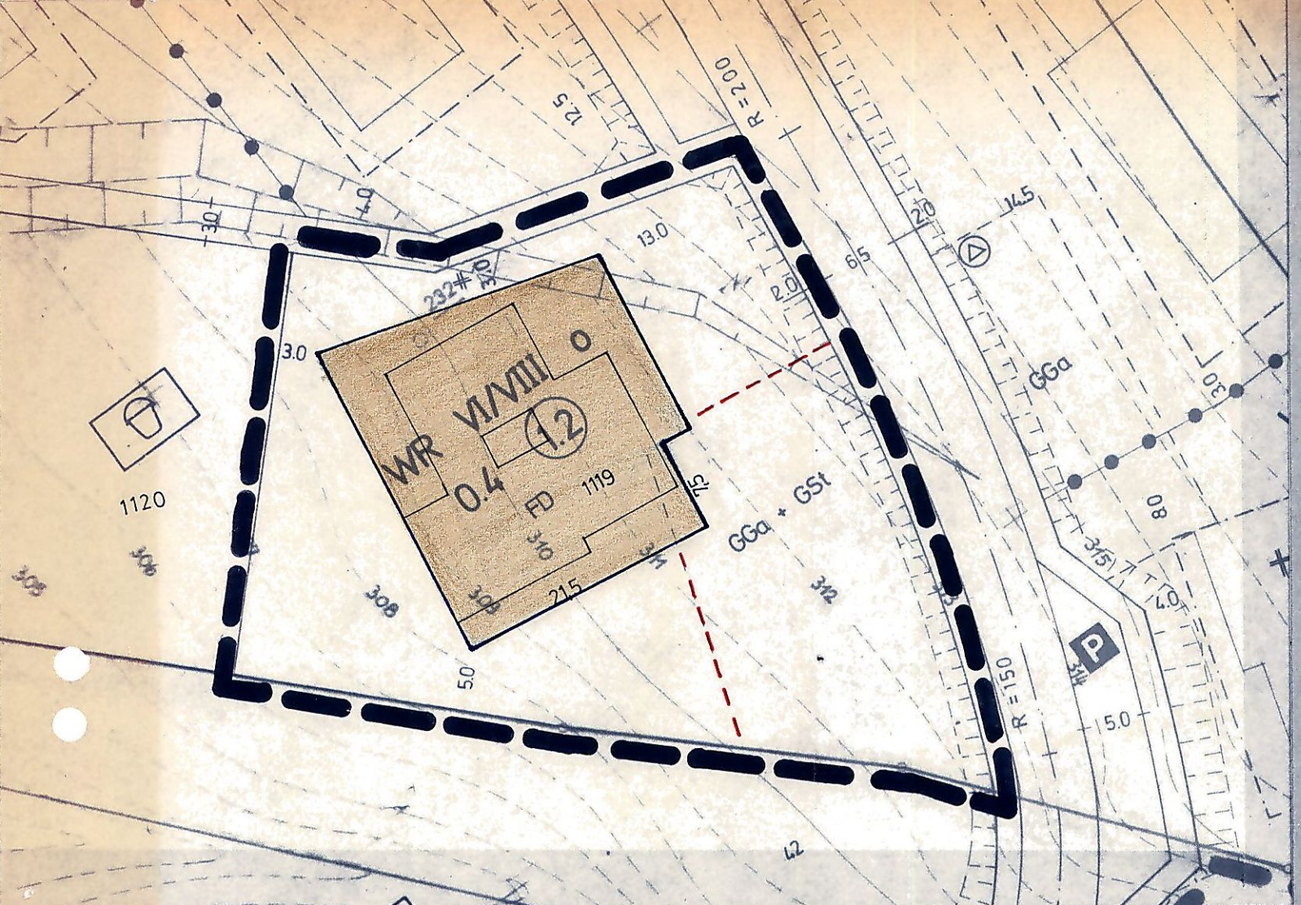


4. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „REICHSPFAD" Gem. Dreis-Tiefenbach, Flur 8, M.: 1:500

DIESE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ~~UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW~~ DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM **20.12.1973** IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 „REICHSPFAD" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN **10.1.1974**

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM **18.1.1974** ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT HAT DIESE 4. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSKRAFT ERLANGT.

NETPHEN, DEN **21.1.1974**

DER BÜRGERMEISTER

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

BEGRÜNDUNG

DER SEIT DEM 3.9.1971 RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLAN NR. 9, "REICHSPFAD", SETZT FÜR DAS FLURSTÜCK 1119 DER FLUR 8 EINE 6 - 8 GESCHOSSIGE BEBAUUNG FEST. DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCH WURDE AUFGRUND EINES VORENTWURFES EINGEPLANT. AUFGRUND DER RICHTLINIEN FÜR DIE WOHNUNGSBAUFÖRDERUNG MUSSTE DER BAUKÖRPER GEDREHT WERDEN, DER NUN NICHT MEHR IN DIE FESTGESETZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKFLÄCHE PAßT. UM DAS VORGESEHENE PUNKTHAUS JEDOCH VERWIRLICHEN KÖNNEN, IST DIE ERWEITERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UM 2,0 x 8,0 m ERFORDERLICH. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN NICHT BETROFFEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNG

§ 2

DIE FÜR DAS FLURSTÜCK 1119 DER FLUR 8 GEMARKUNG DREIS-TIEFENBACH, ERFORDERLICHE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WIRD ENTSPRECHEN DEM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN NEU FESTGESETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGE FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ÄNDERUNGSGEBIET